Landesärztekammer Thüringen

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Antrag zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz für Ärzte

gemäß Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin nach der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987, zuletzt geändert am 30.04.2003

Name: Vorname: Titel:	
Geburtsdatum: Geburtsort:	
<u>Privatanschrift</u>	
Straße:	
PLZ: Ort: Tel.:	
<u>Tätigkeitsanschrift</u>	
Einrichtung/Abteilung:	
Straße:	
PLZ: Ort: Tel.:	
Fachgebiet: Prüfvermerk:	
Die Fachkunde soll sich erstrecken auf: (bitte gewünschten Antragsumfang ankreuzen)	Mindestzeit (Monate)
() Gesamtgebiet der Röntgenbehandlung in der Heilkunde	18 1
() Weichstrahl-, Grenzstrahl- und Nahbestrahlungstherapie	12 ²

¹ Für das Gesamtgebiet der Röntgenstrahlung in der Heilkunde: Mindestens 18 Monate praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen zur Behandlung. 12 Monate des Sachkundeerwerbs können parallel während der Tätigkeit zum Erwerb der Fachkunde Tele- und Brachy-therapie nach der Strahlenschutzverordnung erworben werden. Der Nachweis von 200 therapeutischen Anwendungen (einzelne Bestrahlungseinstellungen) ist zu erbringen.

² Für die Weichstrahl-, Grenzstrahl- und Nahbestrahlungstherapie: Mindestens 12 Monate praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen zur Behandlung. Hierauf können 6 Monate Anwendung von Tele- und Brachytherapie nach der Strahlenschutzverordnung angerechnet werden. Der Nachweis von 100 therapeutischen Anwendungen (einzelne Bestrahlungseinstellungen) ist zu erbringen.

Voraussetzungen für den Erwerb der Fachkunde

Bitte im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie die Bescheinigungen über den Besuch der Strahlenschutzkurse sowie die Zeugnisse über den Erwerb der Sachkunde einreichen:

I. Strahlenschutzkurse

Es sind Kurse im Strahlenschutz nach Anlage 1 (Grundkurs) und 4 (Spezialkurs bei der Behandlung mit Röntgenstrahlung - Röntgentherapie) der Richtlinie erfolgreich abzuschließen.

II. Erwerb der Sachkunde

Der Erwerb der Sachkunde für die Anwendung von Röntgenstrahlung zur Behandlung von Menschen beinhaltet insbesondere das Erlernen der rechtfertigenden Indikation und der technischen Durchführung, das Festlegen eines Bestrahlungsplanes einschließlich der Bestrahlungsbedingungen nach § 27 Abs. 1 Satz 2 RöV sowie die Beurteilung der Ergebnisse der Röntgenbehandlung. Die Sachkunde wird unter Anleitung, ständiger Aufsicht und Verantwortung eines Arztes erworben, der auf dem betreffenden Anwendungsgebiet die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt. Je nach Art der Behandlung mit Röntgenstrahlung sind o. g. Anforderungen (unter Punkt 1 und 2) zu erfüllen.

Hiermit erkläre ich, daß ich bei keiner anderen Ärztekammer in der Bundesrepublik Deutschland einen Antrag auf Erteilung dieser Fachkunde gestellt habe.					
Datum:		Unterschrift:			

Hinweis:

Alle Anträge auf Anerkennung einer Fachkunde werden nur dann bearbeitet, wenn sämtliche beglaubigte Abschriften bzw. beglaubigte Kopien Ihrer ärztlichen Urkunden in der Landesärztekammer vorliegen (Approbation, Promotion, sämtliche Anerkennungen seit Approbation).

Nur für Ausländer: 1. Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß § 10 Bundesärzteordnung und 2. die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen müssen in der Landesärztekammer Thüringen vorliegen.